Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell im Sinne des Gv.D. 231/2001

Allgemeiner Teil

LISTE DER ÜBERARBEITUNGEN

REV.	DATUM	NATUR DER ÄNDERUNGEN	GENEHMIGT
00	2019	Einführung	Alleiniger Geschäftsführer
01	2022	Revision	Alleiniger Geschäftsführer
02	2023	Revision	Verwaltungsrat

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT 5
1. DAS GESETZESVERTRETENDE DEKRET 231/2001 6
1.1 Die verwaltungsrechtliche Haftung von juristischen Personen 6
1.2 Die „Vortaten“ 7
1.3 Die Sanktionen 8
1.4 Kriterien für die Anrechnung der Haftung des Unternehmens 8
1.5 Die Voraussetzung für den Ausschluss der Haftung der Körperschaft: Die Anwendung und effektive Implementierung des Modells 9
1.6 Die Leitlinien von Confindustria 10
2. Das VON ZATO SRL ANGEWANDTE VERWALTUNGS-, ORGANISATIONS- UND KONTROLLSYSTEM 12
2.1 Unternehmensprofil und geschichtliche Hinweise 12
2.2 Ziele und Zwecke des Modells 12
2.3 Modellstruktur 13
2.4 Genehmigung, Änderung und Umsetzung des Modells 13
2.5 Modellelemente 14
3. AUFSICHTSORGAN 17
3.1 Voraussetzungen für das Aufsichtsorgan 17
3.2 Einsetzung, Zusammensetzung und Dauer des Aufsichtsorgans 17
3.3 Unwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe 18
3.4 Widerruf der Beauftragung 18
3.5 Befugnisse und Funktionen des Aufsichtsorgans 18
3.6 Berichterstattung des Aufsichtsrats an die Unternehmensorgane und die Geschäftsleitung 19
3.7 Informationsflüsse zum Aufsichtsorgan 19
3.8 Meldungen an das Aufsichtsorgan (Whistleblowing) 20

Begriffe und Begriffsbestimmungen

TV: Tarifvertrag

CDA: Verwaltungsrat

Adressaten: Alle, die verpflichtet sind, das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß den Anforderungen des Gv.D.

Gv.D. 231/2001 oder Dekret: Gv.D. vom 8. Juni 2001, Nr. 231" Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden auch ohne Rechtspersönlichkeit, laut Artikel 11 des Gesetzes vom 29. September 2000, Nr. 300 " in der geltenden Fassung.

Angestellte: Personen, die für das Unternehmen in Abhängigkeit und unter der Leitung des Unternehmen mit unbefristetem oder befristetem Arbeitsvertrag eine Arbeitsleistung erbringen. Arbeitnehmer mit Selbstständigenverträgen, Projektverträgen, Zeitarbeitern und Praktikanten werden in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. gleichgestellt. 231/01

Lieferanten: Personen/Firmen, die dem Unternehmen Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen von Vereinbarungen und/oder Verträgen liefern.

Leitlinien: Dokumente, die von Wirtschaftsverbänden oder im Bereich des Gv.D. 231/2001

Modell: Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß den Anforderungen des Gv.D. 231/2001

AO: Aufsichtsorgan. Ein internes Kontrollorgan, das die Funktion und die Einhaltung des Modells überwacht und für seine ständige Aktualisierung sorgt.

Gesellschaftsorgane: Die vom Statut vorgesehenen Unternehmensorgane

Risk assessment: Strukturierte Methoden der Risikobeurteilung und der dazu gehörenden Kontrollen

Disziplinarsystem: Dokument, das zum Organisationsmodell gehört und die Sanktionen, über welche die Adressaten des Modells zur Einhaltung der vorgesehenen Vorschriften angehalten werden sollen, regelt

Führungspersonen: Personen mit Vertretungs-, Verwaltungs oder Leitungsfunktionen innerhalb des Unternehmens, in einer seiner Organisationseinheiten mit finanzieller und funktioneller Autonomie und Personen, die das Unternehmen verwalten und kontrollieren

Unterstellte Personen: Personen, die der Leitung und Aufsicht einer Führungsperson unterstellt sind.

Interessenvertreter oder Stakeholder: Personen, die gegenüber dem Unternehmen betriebsinterne oder betriebsexterne Interessen haben

Internes Kontrollsystem: eine Reihe von Protokollen und Maßnahmen, die das Unternehmen zur Vermeidung von Risiken ergreift

VORWORT

Dieses Dokument bildet den so genannten Allgemeinen Teil des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 (im Folgenden "Modell") von Zato Srl (im Folgenden "Gesellschaft").

Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell von Zato soll ein strukturiertes und organisches Kontrollsystem zur Vorbeugung von Straftaten gemäß Gv.D. 231/2001.

Die "Adressaten" dieses Modells, die gehalten sind, das Modell im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche zu kennen und einzuhalten, sind:

- Komponenten der Gesellschaftsorgane (Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder);
- Komponenten des Aufsichtsorgans;
- Angestellte;
- Mitarbeiter;
- Lieferanten und externe Berater;
- jeder andere, der ein Mitarbeiterverhältnis mit dem Unternehmen hat.

Die Personen, an die sich das Modell richtet, sind gehalten, auch in Erfüllung ihrer Pflicht zur Loyalität, Korrektheit und Sorgfalt, die aus den arbeitsrechtlichen Beziehungen mit Zato Srl entsteht, alle Vorschriften des Modells punktgenau einzuhalten.

Das Unternehmen wacht über die Einhaltung der im Modell enthaltenen Vorschriften und gewährleistet die Transparenz der Korrekturmaßnahmen bei Verletzung des Modells. Zato Srl verpflichtet sich innerhalb seiner Organisation und nach außen die Inhalte des Modells und die folgenden Aktualisierungen vollständig, sorgfältig und kontinuierlich zu verbreiten.

Kraft der Bestimmungen im Gv.D. 231/2001 (Art. 6, dritter Absatz) können die Modelle auf der Grundlage von Verhaltenskodexen oder Richtlinien, die von den Berufs- und Wirtschaftsverbänden verfasst und vom Justizministerium bekannt gegeben wurden, ausgearbeitet werden.

Dieses Modell wurde in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Confindustria in seiner jüngsten Version, die vom Justizministerium in ihrer letzten Revision genehmigt wurden, verfasst.

1. DAS GESETZESVERTRETENDE DEKRET 231/2001

1.1 Die verwaltungsrechtliche Haftung von juristischen Personen

Das gesetzesvertretende Dekret 231/2001 „Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden auch ohne Rechtspersönlichkeit“, das zur Umsetzung der Ermächtigung gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 29. September 2000, Nr. 300 herausgebracht wurde, hat in das italienische Rechtssystem das Konzept der autonomen strafrechtlichen Haftung von juristischen Personen eingeführt und damit die internen Rechtsvorschriften einigen internationalen Konventionen, denen Italien bereits beizeiten beigetreten ist, angepasst.

Das Dekret hat zum ersten Mal in Italien eine direkte Haftung der juristischen Personen (Gesellschaften, Verbände, Körperschaften usw.) für einige Straftaten eingeführt, die im **Interesse oder zum Vorteil** derselben von den folgenden Personenkategorien begangen worden sind:

- Personen mit Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen innerhalb des Unternehmens, in einer seiner Organisationseinheiten mit finanzieller und funktioneller Autonomie und Personen, die das Unternehmen verwalten und kontrollieren (so genannte **Führungspersonen**);
- Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der oben genannten Personen unterstellt sind (so genannte **unterstellte Personen**).

Diese Haftung, die vom Gesetzgeber verwaltungsrechtlich genannt wird, jedoch von wichtigen strafrechtlichen Profilen zu lasten der Körperschaften charakterisiert ist, wird der Haftung der natürlichen Person, welche die Straftat begangen hat, zur Seite gestellt, ohne sie zu ersetzen. Die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaft ist in dem Fall, in dem der Handelnde, die Straftat ausschließlich im eigen Interesse oder Interesse Dritter begangen hat, ausgeschlossen.

Die vom Dekret eingeführte verwaltungsrechtliche Haftung zielt vor allem darauf, an das Vermögen der Körperschaften, die Vorteil aus dem Begehen einiger krimineller Taten gezogen haben, zu kommen. Aus diesem Grund wird in allen Fällen eine Geldstrafe, deren Bemessung je nach der Schwere der Straftat und der Vermögenskapazität der Körperschaft variieren kann, verhängt. Für die schwersten Fälle sind auch Verbotsmaßnahmen wie die Entziehung oder der Widerruf von Lizenzen und Konzessionen, das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, das Verbot, seine Tätigkeit auszuführen, die Aussetzung oder der Widerruf von Finanzierungen und Beiträgen und das Werbeverbot für Waren und Dienstleistungen vorgesehen.

Die Artikel 6 und 7 des Dekrets sehen nichtsdestotrotz eine Form der Freistellung von der Haftung vor, wenn die Körperschaft nachweisen kann, dass sie geeignete **Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle** eingeführt und effizient umgesetzt hat, um das Begehen von Straftaten wie die, welche begangen worden ist, vorzubeugen. Das System sieht außerdem die Einrichtung eines internen Kontrollorgans (**Aufsichtsorgan)** innerhalb der Körperschaft vor, das die Aufgabe hat, über die Effektivität und die Einhaltung der Modelle zu wachen und für ihre regelmäßige Anpassung Sorge zu tragen.

Die Modelle müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen die Vorgänge und Tätigkeitsbereiche, in denen Straftaten begangen werden können, ermitteln;
- Sie müssen spezifische "Protokolle" und Verfahren bereitstellen, mit denen das Begehen der Straftaten verhindert werden kann.
- Sie müssen geeignete Modalitäten für die Verwaltung der finanziellen Ressourcen ermitteln, die geeignet sind, das Begehen der Straftaten zu verhindern.
- Sie müssen die Informationspflicht gegenüber dem Kontrollorgan (Aufsichtsorgan), das über die Effektivität und die Einhaltung des Modells wachen soll, vorsehen.
- Sie müssen ein geeignetes Disziplinarsystem, mit dem die Nichteinhaltung der im Modell angegebenen Vorbeugemaßnahmen geahndet wird, einführen.

1.2 Die „Vortaten“

Die Haftung der Körperschaft resultiert nicht aus dem Begehen der vom Strafgesetzbuch oder Sondergesetzen vorgesehenen Straftaten von den oben genannten Personen, sondern beschränkt sich auf die Vortatsvermutung, wie sie speziell vom Gv.D. 231/2001. Die vom Gv.D. 231/2001 vorgesehenen Straftatbestände sind nach Kategorie sortiert die folgenden:

Kategorien
[Art.24] Unzulässige Annahme von Auszahlungen, Betrug zum Schaden des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft oder für das Erlangen von öffentlichen Auszahlungen und IT-Betrug zum Schaden des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft
[Art.24-bis] Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Verarbeitung von Daten
[Art.24-ter] Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität
[Art.25] Bestechung, unzulässige Verleitung, Gewinne zu geben oder zu versprechen und Korruption
[Art.25-bis] Geldfälscherei, Kreditkarten- und Wertzeichenbetrug Verfälschung von Kennzeichnungen oder Erkennungszeichen,
[Art.25-bis.1] Verbrechen gegen die Industrie und den Handel
[Art.25-ter] Bestechung zwischen Privatpersonen
[Art.25-quater] Straftaten zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung
[Art.25-quater.1] Praktiken der Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane
[Art.25-quinquies] Verbrechen gegen die Persönlichkeitsrechte
[Art.25-sexties] Marktmissbräuche
[Art.25-septies] Straftaten der fahrlässigen Tötung oder von fahrlässigen schweren oder sehr schweren Körperverletzungen, die in Verletzung der Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz begangen wurden
[Art.25-octies] Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft sowie Eigengeldwäsche
[Artikel 25octies.1] Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsinstrumenten
[Art.25-novies] Straftaten in Verletzung des Urheberrechts
[Art.25-decies] Verleitung zu Verweigerung der Aussage oder Falschaussagen gegenüber Justizbehörden
[Art.25-undecies] Umweltdelikte
[Art.25-duodecies] Anstellung von Bürgern aus Drittstaaten ohne gültigen Aufenthaltstitel
[Art.25-terdecies] Rassismus und Fremdenangst
[Art.25-quaterdecies] Betrug in Sportwettkämpfen, illegale Ausübung von Spiel- und Wettbüros und Aufstellung von verbotenen Glücksspielautomaten
[Art.25-quinquiesdecies] Steuervergehen
[Art.25-sexiesdecies] Schmuggel
[Art.25-septiesdecies] Straftaten gegen das kulturelle Erbe
[Art.25-duodevicies] Unterschlagung von Kulturgütern und Zerstörung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern

Kategorien
[Gesetz 146/2006] Transnationale Straftaten

Die vollständige Liste der einzelnen Straftatbestände und Sanktionen stehen im Anhang des Modells.

1.3 Die Sanktionen

Das Dekret sieht in Abhängigkeit zur Straftat verschiedene Strafmaßnahmen vor, die sich aus der verwaltungsrechtlichen Haftung ableiten und sich kurz, wie folgt, zusammenfassen lassen:

A. **Geldstrafen** (Art. von 10 bis 12 Gv.D. 231/2001): Für ihre Bemessung wird eine Anzahl an Quoten unter Berücksichtigung der Schwere der Tat, des Grades der Haftung des Unternehmens sowie der Tätigkeit, die zur Beseitigung oder Dämpfung der Folgen der Tat und zur Verhinderung von weiteren Straftaten ausgeführt wird, bestimmt. Die Höhe der Quote wird mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Sanktion zu gewährleisten, auf Grundlage der wirtschaftlichen Situation und der Vermögenssituation der Körperschaft festgelegt.

B. **Verbotsstrafen** (Art. von 13 bis 17 Gv.D. (231/2001):

   a) Ausübungsverbot der Tätigkeit;
   b) Aussetzung oder Widerruf der Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die für das Begehen des Verbrechens funktionell sind;
   c) Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, außer für den Erhalt der Leistungen eines öffentlichen Dienstes;
   d) Ausschluss und eventueller Widerruf von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder finanziellen Unterstützungen;
   e) Werbeverbot, für Waren oder Dienstleistungen.

C. **Beschlagnahme des Preises oder Gewinns aus der Straftat** (Art. 19 GdV (231/2001);

D. **Veröffentlichung des Urteils** (Art. 18 Gv.D. (231/2001).

Die Feststellung der Haftung der Körperschaft und die Bestimmung, *ob* und *wie viel* Strafe gezahlt werden muss, unterliegen dem Strafrichter, der das Verfahren gegen die natürliche Person, welche die Straftaten, von denen die verwaltungsrechtliche Haftung abhängt, leitet.

1.4 Kriterien für die Anrechnung der Haftung des Unternehmens

Die Voraussetzungen für die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaft teilen sich in objektive und subjektive Kriterien.

A) <u>Objektive Kriterien (Art. 5 Gv.D. (231/01)</u>

- Begehen einer der vom Dekret vorgesehenen Straftaten seitens einer Führungspersonen oder unterstellten Person;
- Begehen der Straftat (ganz oder teilweise) im **<u>Interesse oder zum Vorteil</u>** der Körperschaft.

B) Subjektive Kriterien (Art. 6 Gv.D. (231/01)

Die Straftat muss Ausdruck der Unternehmenspolitik oder von einem "**organisatorischen Eigenverschulden**" abzuleiten sein. Daraus folgt, dass, wenn der Körperschaft keinerlei "Schuld" zugewiesen kann, sie auch nicht gemäß dem Gv.D. 231/2001 bestraft werden kann.

Die Rechtsvorschrift verfügt, dass das "**organisatorische Eigenverschulden"**, und daraus folgend die Haftung der Körperschaft, ausgeschlossen ist, wenn die Körperschaft vor der Straftat geeignete Organisationsmodellegenehmigt und wirksam umgesetzt hat, um Straftaten der Art, wie die, welche begangen worden ist, vorzubeugen.

Diesbezüglich müssen zwei Fälle unterschieden werden:
1. Für Straftaten, die von Personen in **„Führungspositionen"** begangen worden sind, führt das Gv.D. 231/01 eine Art Haftungsvermutung ein, da der Ausschluss der Haftung der Körperschaft nur vorgesehen ist, wenn sie nachweisen kann:

- dass «das Führungsorgan vor dem Begehen der Straftat Organisations- und Verwaltungsmodelle genehmigt und wirksam umgesetzt hat, die geeignet sind, Straftaten der Art, wie die, welche begangen worden ist, zu verhindern»;
- dass «die Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung der Organisationsmodelle zu wachen und für deren Anpassung Sorge zu tragen, einem Organ des Unternehmens übertragen wurde, welches über unabhängige Initiativ- und Kontrollbefugnisse verfügt»;
- dass «die Personen die Tat begangen haben, indem sie in betrügerischer Absicht die Organisations- und Verwaltungsmodelle umgangen haben»;
- dass «das Aufsichtsorgan seine Tätigkeit nicht unterlassen oder in unzureichender Weise ausgeübt hat.».

Die soeben aufgelisteten Bedingungen müssen gemeinsam bestehen, damit die Haftung der Körperschaft ausgeschlossen werden kann.

2. Wenn die Straftat von Personen in "**unterstellter**" Position begangen worden ist, besteht keine Haftungsvermutung gegenüber der Körperschaft: Deswegen hat die Anklage im Laufe des Verfahrens die Pflicht, zu beweisen, dass die Straftat wegen der Nichterfüllung der Führungs- und Aufsichtspflicht möglich gewesen war, damit die Körperschaft haftbar gemacht werden kann.

In diesem Fall führt das Gv.D. 231/01 die Haftung auf eine Nichterfüllung der Führungs- und Aufsichtspflichten zurück, die typischerweise die Unternehmensführung belasten (oder die von ihr bevollmächtigten Personen).

Es besteht kein Tatbestand der Nichterfüllung der Führungs-. und Aufsichtspflicht, «wenn die Körperschaft vor dem Begehen der Straftat Organisations- und Verwaltungsmodelle genehmigt und wirksam umgesetzt hat, die geeignet sind, Straftaten der Art, wie die, welche begangen worden ist, zu verhindern».

1.5 Die Voraussetzung für den Ausschluss der Haftung der Körperschaft: Die Anwendung und effektive Implementierung des Modells

Angesichts von Straftaten, die von Personen in Führungspositionen oder unterstellter Position im Interesse oder zum Vorteil der Körperschaft, mit der die Personen funktionell gebunden sind, begangen worden sind, verfügen die Art. 6 und 7 des Dekrets, dass die Haftung der Körperschaft

dann nicht besteht, wenn sie vor der Straftat geeignete Organisationsmodelle genehmigt und wirksam umgesetzt hat, um Straftaten der Art, wie die, welche begangen worden ist, zu verhindern.

Wenn das Modell angewendet wird, sehen die Rechtsvorschriften weiter vor, dass:

- Die Körperschaft ein internes Kontrollstellorgan (Aufsichtsorgan) mit autonomen Handlungs- und Kontrollbefugnissen und der Aufgabe, die Effektivität, die Wirksamkeit und die Einhaltung des Modells zu überwachen und Sorge zu tragen, dass dir Modelle regelmäßig Änderungen angepasst wird, benannt hat;
- das Aufsichtsorgan sich nicht der Unterlassung oder unzureichender Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Modells schuldig gemacht hat;
- der Straftäter mit betrügerischer Absicht das Modell umgangen hat.

Das Gv.D. 231/2001 regelt die Natur und die Eigenschaften des Organisationssystems nicht in analytischer Form, sondern beschränkt sich darauf, einige allgemeine, auf die verschiedenen Personen, die eine Straftat begehen könnten, parametrisierte Ordnungsprinzipien vorzugeben.

Das Modell soll ein System der Vorbeugung umsetzen, das, außer mit betrügerischer Absicht gemäß Art. 6 des Dekrets, nicht umgangen werden kann.

Das Modell ist nicht als statisches Instrument zu verstehen, sondern muss als ein dynamischer Apparat betrachtet werden, welcher der Körperschaft erlaubt, über die korrekte und zielgerichtete Implementierung des Modells mit der Zeit eventuelle Mängel, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Modells nicht ermittelt werden konnten, zu beseitigen.

1.6 Die Leitlinien von Confindustria

Um den Unternehmen eine praktische Hilfestellung zu geben, hat die Confindustria bekanntlich Leitlinien für die Erstellung von Organisationsmodellen herausgegeben und aktualisiert diese regelmäßig. Sie enthalten methodische Hinweise zur Ausarbeitung eines Organisationsmodells, das geeignet ist, die Begehung der im Dekret genannten Straftaten zu verhindern, und das eine Befreiung von der Haftung und entsprechende Sanktionen ermöglicht.

Die letzte Aktualisierung der Leitlinien wurde im Juni 2021 veröffentlicht.

Der innovativste Aspekt der neuen Fassung liegt in der Hervorhebung der Bedeutung eines integrierten Risikomanagements mit einer Compliance von 360°.

Aus der Analyse des Dokuments geht nämlich eindeutig die Notwendigkeit eines integrierten Compliance-Systems hervor, das die Rationalisierung von Prozessen und Aktivitäten in Bezug auf wirtschaftliche, personelle und technologische Ressourcen, die Straffung der Compliance-Aktivitäten sowie die Optimierung des Informationsflusses und der Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Kontrolle (z. B. dem Datenschutzbeauftragten, dem Sicherheitsbeauftragten, dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Aufsichtsrat) und des Risikomanagements der einzelnen Organisation, auch durch die Durchführung gemeinsamer Risikobewertungen, ermöglicht.

In den neuen Leitlinien soll betont werden, dass das Modell nicht als bloße Einhaltung von Vorschriften zu sehen ist, sondern „im Unternehmen leben, sich an die Merkmale seiner Organisation anpassen, sich mit ihr weiterentwickeln und verändern“ muss.

Schließlich wird die Bedeutung des Informationsflusses zwischen dem Aufsichtsrat und dem Rechnungsprüfungsausschuss hervorgehoben, da es von wesentlicher Bedeutung ist, Informationen auszutauschen und eine echte Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und den verschiedenen Kontrollorganen, einschließlich des operativen Managements, zu gewährleisten, da letzteres sowohl für die Unternehmensprozesse als auch für die Kontrollen der ersten Ebene zuständig ist.

2. DAS VON ZATO SRL ANGEWANDTE VERWALTUNGS-, ORGANISATIONS- UND KONTROLLSYSTEM

2.1 Unternehmensprofil und geschichtliche Hinweise

Zato ist ein Unternehmen, das sich auf die Herstellung von Ausrüstungen und Anlagen für die Rückgewinnung von Eisen- und Nichteisenschrott, Metallzerkleinerungsmaschinen sowie auf die Entwicklung und Herstellung von maßgeschneiderten Maschinen spezialisiert hat, um den individuellen Anforderungen der Betreiber in diesem Sektor gerecht zu werden.

Die Gesellschaft wurde 1998 gegründet und ist das Ergebnis der Synergien von Personen, die sich bereits in dem Bereich der Eisenwiederverwertung einen Namen gemacht hatten und über ein bemerkenswertes Know How zur Konstruktion von Maschinen für die Aufbereitung dieser Materialien verfügten.

Schon mit den ersten Schritten in dieser Branche konnte Zato sich sowohl auf dem italienischen als auch auf dem internationalen Markt behaupten. Die Tendenz, ins Ausland zu expandieren und die Maschinen auch in anderen Ländern als Italien zu vermarkten, hat Zato von Anfang an dazu veranlasst, sein Angebot an Anlagen und Maschinen für die Verarbeitung von Eisenwerkstoffen zu erweitern und sich stärker zu spezialisieren.
Im Firmensitz in Prevalle, dem Produktionswerk und Verteilerzentrum für alle Maschinen, arbeiten heute über 30 Facharbeiter und Experten, die den Kunden von der Planung und Gestaltung der Anlage an zur Seite stehen.

Das Engagement von Zato geht auch nach dem Verkauf und der Anlageinstallation weiter. Die Unternehmensphilosophie der Kundenbetreuung betrifft auch die technische Unterstützung und die Gewährleistung einer effizienten technischen Unterstützung, der in der Lage ist, Werkzeuge und Technologien für ein rechtzeitiges Eingreifen an der Maschine im Falle einer Störung bereitzustellen.

Unter seinen Kunden zählt das Unternehmen: Schrotthändler, Stahlwerke, Industrieschrottplätze, Autoschrottplätze, Gießereien, Autohäuser, Nuklearreaktoren, Schiffsschrottplätze.

2.2 Ziele und Zwecke des Modells

Mit der Anwendung des Modells hat sich das Unternehmen zum Ziel gesetzt, Verhaltens- und Verfahrensgrundsätze in Ergänzung zu den Organisations- und internen Kontrollinstrumenten festzulegen, um den Zwecken und Vorschriften des Dekrets nachzukommen.
Das Modell soll vor allem über die Ermittlung der Tätigkeiten, die ein Straftatrisiko bergen, dazu dienen:

- Intern in einem noch größeren Maße als bisher eine ethische Kultur, die von Korrektheit und Transparenz bei der Führung von Geschäften geprägt ist, zu fördern;
- in den Personen, die im Namen und für das Unternehmen tätig sind, das notwendige Bewusstsein zu wecken, dass sie sich bei einem Verstoß gegen der Vorschriften, die im Modell stehen, auf strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Ebene strafbar machen können und zwar nicht nur gegenüber sich selbst, sondern auch gegenüber dem Unternehmen;
- hervorzuheben, dass diese rechtswidrigen Verhaltensformen systematisch vom Unternehmen verurteilt werden, da sie im Widerspruch zu den Gesetzesvorschriften und den ethisch-sozialen Grundsätzen, zu denen sich das Unternehmen verpflichtet, stehen;

- alle Betroffenen zu informieren, dass der Verstoß gegen die Vorschriften, die im Modell stehen, mit Strafen oder der Auflösung des Vertragsverhältnisses geahndet werden;
- einen Mechanismus einzuführen, der erlaubt, einen permanenten Analyseprozess der Unternehmenstätigkeiten einzurichten, um die Bereiche zu ermitteln, in dessen Rahmen sich die vom Dekret genannten Straftaten abstrakterweise ergeben können;
- Kontrollprinzipien einzuführen, auf denen das Organisationssystem sich gründen muss, um dem Risiko des Begehens der vom Dekret angegebenen Straftaten bei den speziellen Tätigkeiten, die durch die Analyse der sensiblen Bereiche ermittelt worden sind, konkret vorzubeugen.
- Einsetzung eines Aufsichtsorgans mit der Aufgabe, über die Effektivität und die Einhaltung des Modells zu wachen und für seine regelmäßige Anpassung Sorge zu tragen.

2.3 Modellstruktur

Das Modell setzt sich zusammen aus einem **Allgemeinen Teil**, einem **Sonderteil** und Anhängen.

Im **Allgemeinen Teil** sind enthalten:

- Der rechtliche Bezugsrahmen;
- der Zweck, Aufbau und die Elemente des genehmigten Modells
- die Voraussetzungen, Funktionen und Befugnisse des Aufsichtsorgans;
- die Tätigkeiten zur Informierung und Schulung des Personals hinsichtlich des genehmigten Modells.

Der **Sonderteil** des Modells unterteilt sich in mehrerer Abschnitte. Jeder Abschnitt bezieht sich auf eine Straftatkategorie, die sich laut Analyse auf die vom Unternehmen durchgeführten Tätigkeit negativ auswirkt.

In jedem Abschnitt des **Sonderteils** sind angegeben:

- die genannten Straftaten des Gv.D. 231/01 und die Verhaltensweisen, die das Unternehmen aufgrund der Merkmale seiner Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen beschlossen hat;
- sensible Prozesse/Aktivitäten und damit verbundene Kontrollen.

Die Anhänge sind:

- Anhang 1 Ethikkodex;
- Anhang 2 Disziplinarsystem;
- Anhang 3 Risikoanalyse;
- Anhang 4 Liste der Straftaten Gv.D. 231/2001;
- Anhang 5 Governance;
- Anhang 6 Informationsflüsse zum Aufsichtsorgan.

2.4 Genehmigung, Änderung und Umsetzung des Modells

Das Modell wird durch einen Beschluss des Verwaltungsrats genehmigt und angenommen. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, auch auf der Grundlage der vom Aufsichtsrat gegebenen Hinweise, das Modell zu aktualisieren oder zu ergänzen, und zwar:

- Anpassungen der Rechtsvorschriften;
- signifikanten Änderungen in der Unternehmensorganisation;
- Änderungen in den Prozessen und Tätigkeiten des Unternehmens oder in den Geschäftsbereichen;

- dem Eintreten außergewöhnlicher Ereignisse (schwere Verstöße, Beanstandungen, Sanktionen usw.).

Eventuelle Änderungen oder Ergänzungen am Modell, auch auf Vorschlag des Aufsichtsorgans, und der Dokumente des Modells fallen ausschließlich unter die Verantwortung des Verwaltungsrates, der auch folgende Aufgabe hat:

- die Dotierung eines angemessenen Budgets für das Aufsichtsorgan, damit es seine Aufgaben korrekt durchführen kann.

Wesentliche Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge für die Arbeitsverfahren, mit denen die sensiblen Tätigkeiten kontrolliert werden können, müssen dem Aufsichtsorgan mitgeteilt werden.

2.5 Modellelemente

Dieses Modell stützt sich auf die folgenden Elemente, die sich gegenseitig ergänzen;

1. Ethikkodex;
2. organisatorischer Aufbau;
3. Genehmigungs- und Unterzeichnungsbefugnisse;
4. Kontrollakteure (Governance);
5. Kartierung der Risiko- und Kontrollbereiche;
6. Disziplinarsystem;
7. Schulungen und Informationen zum Modell und Dekret

Ethikkodex

Zato Srl hat seinen eigenen Ethikkodex als wesentlichen Bestandteil in das Modell aufgenommen, um die Einhaltung von bestimmten, geteilten ethischen Werten und von spezifischen Verhaltensvorschriften zu garantieren mit dem Ziel, die vom Gv.D. 231/2001 vorgesehenen Straftaten zu verhindern.

Adressaten des Ethikkodexes sind Gesellschafter, Mitarbeiter, aber auch Direktoren, Wirtschaftsprüfer, Berater, Lieferanten und generell alle Personen, die im Namen des Unternehmens tätig sind.

Der Ethikkodex ist auch für alle Dritte bindend, die über vertragliche Abmachungen zur Einhaltung der Grundsätze aus dem Ethikkodexes verpflichtet sind.

Organisatorischer Aufbau

Der organisatorische Aufbau des Unternehmens ist im Unternehmensorganigramm und den Aufgabenprofilen, aus denen sich die Rollen und die Verantwortlichkeiten jeder Unternehmensfunktion erschließen, festgelegt. Zur Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Unternehmens im Modell werden das Organigramm und die Aufgabenprofile hinzugezogen (siehe Anhang _5_Governance).

Genehmigungs- und Unterzeichnungsbefugnisse

Der Geschäftsführer ist mit den Befugnissen für die Leitung des Unternehmens ausgestattet. (siehe Anhang_5-Governance)

Die Akteure der Kontrolle

Die Gesellschaft übernimmt eine traditionelle Gesellschaftsgovernance mit:

- Gesellschafterversammlung;
- Verwaltungsrat;
- Geschäftsführender Direktor;
- Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Hinzu kommt das Aufsichtsorgan, welche die Aufgabe hat, die Effektivität und die Einhaltung des vom Unternehmen eingeführten Organisationsmodell genau und wirksam im Einklang mit den Vorschriften des Gv.D. 231/2001 zu überwachen.

Kartierung sensibler Prozesse und Tätigkeiten

Die Kartierung der Prozesse und sensiblen Aktivitäten (Anhang_3_Risikoanalyse) bildet die Voraussetzung für das von Zato Srl angenommene Modell.

Im Dokument, das gemäß den Richtlinien von Confindustria verfasst wurde, werden die Prozesse und Tätigkeiten, in denen das Risiko, das eine Straftat begangen wird, besteht, genannt und das interne Kontrollsystem mit allen seinen Komponenten detailliert beschrieben.

Zu diesem Zweck hat das Unternehmen Methoden zur Analyse, die auf konsolidierte Techniken für die Risikobeurteilung basieren, und einen Kontrollrahmen (Framework) definiert, die im Anhang Risikoanalyse genannt werden.

Die Elemente des Frameworks sind:

- **Regelung;**
- **Rückverfolgbarkeit;**
- **Organisation:**
- **Trennung der Funktionen;**
- **Genehmigungs- und Unterzeichnungsbefugnisse;**

Disziplinarsystem

Die effektive Umsetzung des Modells wird durch ein angemessenes Disziplinarsystem, das die Nichteinhaltung der Vorschriften des Modells und aller seiner Elemente sanktioniert.

Zato Srl hat ein Disziplinarsystem (Anhang_2) eingesetzt, das die möglichen Verstöße gegen das Modell, die jeweiligen verhängbaren Sanktionen gemäß den Adressenkreisen und den Ablauf, in dem die Sanktionen angewandt und verhängt werden, beschreibt. Das Disziplinarsystem ist autonom und ersetzt nicht den Rechtsrahmen, der die Arbeitsverhältnisse regelt, wie das Arbeitnehmerstatut und der Tarifvertrag.

Schulung und Information

Um das Modell wirksam umzusetzen, fördert das Unternehmen Schulungs- und Informationstätigkeiten, über welche die Inhalte des Modells verbreitet werden sollen.

Der geschäftsführende Direktor; erstellt in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsorgan einen spezifisch auf die unterschiedlichen Adressatenkreise aufgebauten Kommunikations- und Schulungsplans mit dem Ziel, die Inhalte dieses Modells und des Dekrets bekannt zu machen.

Das Modell wird dem Aufsichtsorgan mitgeteilt, das eine genehmigte Kopie erhält.

Das Modell wird zusätzlich den Angestellten mitgeteilt mittels:

- Aushändigung eines Auszugs der Dokumentation an die Angestellten und die Neueingestellten (Ethikkodex, Disziplinarsystem , Allgemeiner Teil)
- Versammlungen, um über die Zwecke und Inhalte des Modells zu informieren (für die Führungsspitze und Bereichsverantwortlichen ausdrücklich vorgesehen);
- Aushang des Ethikkodexes und des Disziplinarsystems an das Schwarze Brett.

Der Kommunikationsplan muss nach den Grundsätzen der Kapillarität, Klarheit und Vollständigkeit ausgearbeitet werden und regelmäßig den Änderungen oder Ergänzungen, die das Modell erfährt, oder den Entwicklungen der Rechtsvorschriften angepasst werden.

Zato sorgt außerdem mit der Veröffentlichung des Ethikkodexes und des Allgemeinen Teils des Modell auf der Webseite des Unternehmens für die vollständige Verbreitung des Modells nach außen.

Um garantieren zu können, dass das Modell und seine Elemente auf allen Ebenen effektiv bekannt wird, wird der geschäftsführende Direktor in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsorgan ein Mal im Jahr Schulungen für das Personal und externe Mitarbeiter organisieren.

Der Schulungsplan sieht zwei Modalitäten vor:

- Die allgemeine Schulung, die alle Ebenen der Organisation einbezieht;
- die spezifische Schulung für die Personen an der Führungsspitze oder das Personal, das in den sensiblen Bereichen tätig ist

Die allgemeine Schulung muss Grundkenntnisse über das gesetzesvertretende Dekret 231/01, die Inhalte und Zwecke des Modells und die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsorgans vermitteln. Die spezifische Schulung muss Kenntnisse über und das Bewusstsein für die mit den Unternehmenstätigkeiten assoziierbaren Risiken, die einzuleitenden Kontrollleistungen und die Techniken der Risikobeurteilung vermitteln, um den Adressaten konkrete Elemente für die Erkennung eventueller Unregelmäßigkeiten oder Nichtkonformitäten in die Hand zu geben.

Die Voraussetzungen, die der Schulungsplan des Unternehmens einhalten muss, sind:

- Die Teilnahme an den Kursen ist Pflicht;
- der Kursleiter muss kompetent sein;
- die Häufigkeit muss auf die Unternehmenstätigkeiten abgestimmt sein.
- Die Schulungen müssen aufgezeichnet und geprüft werden.

Der Schulungsplan wird, wie von den Bezugsrichtlinien vorgesehen, mithilfe und/oder mit E-Learning-Plattformen bereitgestellt.

3. AUFSICHTSORGAN

3.1 Voraussetzungen für das Aufsichtsorgan

Das Gv.D. 231/2001, Absatz 1 sieht als eines der unabdingbaren Elemente für die Freistellung von der verwaltungsrechtlichen Haftung der Körperschaften die Einrichtung eines internen Organs (**Aufsichtsorgan**) vor, das mit autonomen Handlungs- und Kontrollbefugnissen ausgestattet ist und die Aufgabe hat, über die Effektivität des Modells zu wachen und für seine Anpassung zu sorgen.

Das Aufsichtsorgan muss im Einklang mit den Dekret und den Richtlinien von Confindustria die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- **Autonomie:** Dem Aufsichtsorgan muss komplette, Autonomie garantiert werden, das heißt, es muss unabhängig sein, Entscheidungen treffen können, sich selbst bestimmen und Handlungsfreiheit haben. Diese Autonomie wird vor allem gegenüber den Führungsorgangen ausgeübt, das heißt, die Unternehmensspitze darf in keiner Form in seine Entscheidungen eingreifen oder Druck auf die Mitglieder des Aufsichtsorgan ausüben können. Das Aufsichtsorgan legt seine eigenen Verhaltensregeln in einer seiner eigenen Regelung fest.
- **Unabhängigkeit:** Das Aufsichtsorgan muss die Position eines Drittorgans inne haben und sich hierarchisch an der Spitze der Befehlslinie befinden, es darf nicht in einem untergeordneten Verhältnis zur Unternehmensspitze stehen und seine Maßnahmen und Handlungen müssen unanfechtbar sein;
- **Professionalität: Die** Professionalitätsvoraussetzung ist eine rein subjektive Eignung und wird für jede Komponente mit einer vorher durchgeführten Analyse des Lebenslaufs und der konkreten Arbeitserfahrungen von jedem Einzelnen geprüft. Das Aufsichtsorgan muss sich vor allem aus Personen zusammensetzen, die neben spezifischen Fähigkeiten in Kontroll- und Beratertätigkeiten spezifische juristische und methodologische Erfahrungen und Erfahrungen in der Kontrolle, Riskobeurteilung und Risikomanagement, Unternehmensorganisation, Finanzen, Wirtschaftsprüfung und Verwaltung usw. besitzen.
- **Handlungskontinuität:** Die Handlungskontinuität wird als Effizienz der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit und der zeitlichen Konstanz bei der Abwicklung der Funktionen des Aufsichtsorgan verstanden;
- **Ehrbarkeit:** Die Komponenten des Aufsichtsorgans müssen angesichts der Rolle, die sie bekleiden müssen, notwendigerweise ein ethisches Profil von unbestreitbarem Wert vorweisen.

3.2 Einsetzung, Zusammensetzung und Dauer des Aufsichtsorgans

Das Aufsichtsorgan wird mit Beschluss des Verwaltungsrates gleichzeitig mit der Genehmigung des Modells eingesetzt. In dem Beschluss wird auch die Vergütung festgelegt. Die Anzahl und Qualifikation der Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
Die Bestellung in das Aufsichtsorgan muss jedem bestellten Mitglied mitgeteilt und von jedem einzelnen formal angenommen werden.
Danach gibt der Verwaltungsrat die Bestellung des Aufsichtsorgans mit seinen Haftungen, Befugnissen und Überwachungsaufgaben auf allen Organisationsebenen bekannt.

3.3 Unwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe

Unwählbarkeitsgründe sind:

- Das Bestehen einer der Umstände gemäß Artikel 2382 des bürgerlichen Gesetzbuches;
- eine gerichtliche Verurteilung für eine vom Gv.D. 231/2001 sanktionierbare Straftat.

Das Aufsichtsorgan erkennt mit der Annahme der Ernennung implizit das Nichtbestehen der genannten Gründe für die Unwählbarkeit an. Die oben beschriebenen Regeln werden auch bei einer Neubestellung der Komponenten des Organs angewandt.

In den Fällen, in denen eine Verurteilung ausgesprochen worden ist, kann der Verwaltungsrat während der Übergangsfrist bis zur Rechtskräftigkeit des Urteils die Befugnisse des Aufsichtsorgan aussetzen.

3.4 Widerruf der Beauftragung

Für die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds (die auch auf ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats beschränkt ist) ist ausschließlich der Verwaltungsrat zuständig.

Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans darf nur aus gerechtfertigtem Grund abberufen werden.

Gerechtfertigte Gründe können, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, sein:

- Der Verlust der oben genannten subjektiven Voraussetzungen;
- das Eintreten eines der oben genannten Unvereinbarkeitsgründe;
- ein grobe Nachlässigkeit in der Ausübung der im Aufsichtsorgan zugeteilten Aufgaben;
- Nichteinhaltung des Modells oder des Ethikkodexes des Unternehmens.

Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans kann zu jedem Zeitpunkt vom Amt zurücktreten, indem es vor dem Verwaltungsorgan die begründete Rücktrittsabsicht mindestens 30 Tagen vorher bekannt gibt.

3.5 Befugnisse und Funktionen des Aufsichtsorgans

Die Hauptaufgaben des Aufsichtsrats betreffen:

- **Überwachung des Modells**:
  - Die Eignung des Modells, kriminellem Verhalten vorzubeugen und ihr eventuelles konkretes Entstehen aufzudecken, prüfen;
  - die Effektivität des Modells bzw. die Übereinstimmung zwischen konkretem Verhalten und formal vom Modell vorgesehenem Verhalten prüfen;
  - die Einhaltung der vom Modell vorgesehenen Verhaltensgrundsätze und Verfahren prüfen und eventuelle Abweichungen aufdecken.
- **Anpassung des Modells**:
  - sorgt für ihre Aktualisierung und schlägt dem Verwaltungsorgan erforderlichenfalls ihre Anpassung vor.

- **Information und Schulung über das Modell und das Dekret**:
  - Initiativen, die darauf gerichtet sind, die Kommunikation, Information und Schulung hinsichtlich des Modells gegenüber allen Personen, die zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet sind (Adressaten), zu fördern und zu überwachen.
- auf Ersuchen der Unternehmensfunktionen, des Verwaltungsorgans **Klarstellungen in Bezug auf das Modell** vorzunehmen;
- **Den Kontrollorganen regelmäßig** über die Umsetzung und die Operabilität des Modells berichten.

3.6 Berichterstattung des Aufsichtsrats an die Gesellschaftsorgane und die Unternehmensleitung

Der Aufsichtsrat muss dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich in einem schriftlichen Bericht über die Ergebnisse seiner Tätigkeit berichten.

Das Aufsichtsorgan kann zu jedem Zeitpunkt vom Vorstand und den oben genannten Organen zusammengerufen werden und kann seinerseits eine Versammlung einberufen, um über die Effektivität des Modells oder spezifische Situationen bei der Umsetzung des Modells zu berichten.

3.7 Informationsflüsse zum Aufsichtsorgan

Die Informationsflüsse vom und zum Aufsichtsorgan, die unter anderem vom Art. 6 des Gv.D. 231/2001, indem ausdrücklich von „Informationspflichten“ die Rede ist, vorgesehen sind, sind eines der Instrumente, die dem Aufsichtsorgan zur Überwachung der Effizienz und Effektivität des Modells zur Verfügung stehen.

Die Informationsflüsse können unterschiedlicher Art sein:

a) von *Fall zu Fall;*
b) periodisch.

Die **Informationsflüsse, die von Fall zu Fall entstehen** werden durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder einer Situation, die dem Aufsichtsorgan gemeldet werden muss, generiert.

Die **regelmäßigen Informationsflüsse**, mit denen Ablauffristen/Häufigkeiten der Weiterleitung verbunden sind, erlauben die Entwicklung der Tätigkeit und der Effektivität der Kontrollleistungen zu überwachen.

Die Informationsflüsse nach Fall und periodisch sind im Anhang_Informationsflüsse an den Aufsichtsrat (Anhang_6) dargestellt.

Das Aufsichtsorgan ist verpflichtet, die in Ausübung ihres Amtes erworbenen Hinweise und Informationen nicht zu verbreiten und davon abzusehen, die Informationen für andere Zwecke zu verwenden als die, welche durch seinen Auftrag als Aufsichtsorgan vorgegeben sind. Alle Informationen, an die das Aufsichtsorgan gelangt, werden ferner in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzgesetz (Gv.D. 196/2003 i.d.g.F. und der Europäischen Verordnung 679/2016) verarbeitet.

3.8 Meldungen an das Aufsichtsorgan (Whistleblowing)

Das Gesetz 179/2017 über "Maßnahmen zum Schutz der Personen, welche unerlaubte Verhaltensweisen oder Regelwidrigkeiten melden, welche sie in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit feststellen" hat das Konzept des Whistleblowing im privaten Bereich eingeführt und den Art. 6 des Gv.D. 231/2001 geändert. Im Sinne dieses Gesetzes müssen die Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle gemäß dem Dekret vorsehen:

a) Einen oder mehr Kanäle, über welche die Personen in Führungspositionen oder in unterstellten Positionen rechtswidriges Verhalten (gemäß dem Gv.D. 231/2001 relevant und basierend auf genauen und übereinstimmenden Fakten) und/oder Verletzungen des Modells, die ihnen im Rahmen ihre ausgeübten Funktionen bekannt geworden sind, melden können;
b) mindestens einen alternativen Kommunikationskanal, der geeignet ist, die Identität des Melders geheimzuhalten;
c) das Verbot von vergeltenden oder diskriminierenden Handlungen (direkt oder indirekt) gegenüber dem Melder aus Gründen, die (direkt oder indirekt) mit der Meldung verbunden sind;
d) im Rahmen des Disziplinarsystems Sanktionen gegen diejenigen, die gegen die Meldevorschriften verstoßen, sowie gegen diejenigen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig Meldungen machen, die sich als unbegründet erweisen.

Die Gesellschaft ermittelt im Einklang mit den Best Practices die folgenden Arbeitsmodalitäten:

- die Meldungen müssen an das Aufsichtsorgan von den Angestellten unabhängig von der vorgesehenen Vertragstypologie und der Funktionsebene, von den Verwaltungsratsmitgliedern und von den Mitgliedern der Gesellschaftsorgane (interne Stakeholder) über die im Folgenden spezifizierten Kanäle geschickt werden.

Die Meldungen müssen ausführliche Beschreibungen enthalten und können, zum Beispiel, betreffen:

- Jede Verletzung auch potentielle des Ethikkodexes und des Modells oder der Betriebsordnung, Betriebsverfahren oder anderer interner Vorschriften.
- Handlungen oder Unterlassungen, Aufträge oder Versuche, die den Angestellten, die im Unternehmen tätig sind, Schaden können;
- Meldungen zu den Vorgängen oder Untersuchungen zu mutmaßlichen Straftaten gemäß Gv.D. 231/01 und zu internen Untersuchungsergebnisse , die Verletzungen des Modells zu Tage gefördert haben;
- Informationen jeder Herkunft über das mögliche Begehen von Straftaten oder Verletzungen des Modells;

Die Meldungen müssen die folgenden Elemente enthalten:

- Eine klare und vollständige Beschreibung der Fakten;
- wenn bekannt, die Zeit und der Ort, an denen die mutmaßlichen Straftaten begangen worden sind;
- Angaben, die erlauben, die Person/en, welche die gemeldeten mutmaßlichen Straftaten begangen hat/haben, zu identifizieren;
- Hinweise auf eventuell andere Personen, die über die gemeldeten Sachverhalte berichten können;

- jede sonstige Information, die nützlich sein kann, oder eventuelle Dokumente, die das Bestehen der gemeldeten Fakten bestätigen können.

Die Meldungen, müssen, damit sie berücksichtigt werden können, eine detaillierte Schilderung enthalten und auf präzise und übereinstimmende Fakten beruhen.

Die Gesellscahft hat in Übereinstimmung mit dem Gv. D. 231/01 Kommunikationskanäle eingerichtet, über die gemäß der obigen Gesetzesverordnung relevantes rechtswidriges Verhalten oder Verstöße gegen das Modell 231 mitgeteilt werden können.
Die von dem Unternehmen bereitgestellten Whistleblowing-Kanäle sind:

- E-Mail: odv@zato.it;
- schriftlicher Hinweis;
- über den ordentlichen Postwege an die Adresse Via Campi Grandi 23, 25080 Prevalle BS, zu Händen des Aufsichtsorgan.

Die oben angegeben Kanäle sind autonom und voneinander unabhängig.

Die Gesellschaft garantiert für die Geheimhaltung der Identität des Melders. De Melder werden außerdem vor jeder Form von Diskriminierung, Bestrafung oder Vergeltung aus Gründen, die direkt oder indirekt mir der Meldung verbunden sind, geschützt. Gleichzeitig wird der Schutz des Gemeldeten garantiert.

Alle Meldungen werden vom Aufsichtsrat schrittweise zur Kenntnis genommen und protokolliert, auch solche, die anonym eingehen. In diesem Fall wird das Aufsichtsorgan im Vorwege die Begründetheit und Relevanz hinsichtlich seiner Aufgaben beurteilen; es werden ausschließlich Meldungen, die detaillierte Schilderungen von für das Aufsichtsorgan relevanten Fakten und keine Fakten von allgemein gehaltenem und/oder offensichtlich verleumderischem Inhalt enthalten, in Betracht gezogen.

Es ist Aufgabe des Aufsichtsorgans, die notwendigen Verifizierungen in kürzester Zeit vorzunehmen und gegebenenfalls weitere Überprüfungen durchzuführen.

Das Aufsichtsorgan bewertet die erhaltenen Meldungen, je nach ihrer Natur, unter Nutzung der internen Strukturen des Unternehmens für die genauere Untersuchungen der Sachverhalte, die gemeldet worden sind. Es kann den Autor der Meldung oder die von ihm genannte Person direkt anhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung trifft es die entsprechenden Entscheidungen und begründet sie, indem es gegebenenfalls die Meldung einreicht oder die Gesellschaft auffordert, die festgestellten Sachverhalte zu disziplinarischen und strafrechtlichen Zwecken zu bewerten und/oder die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf das Modell zu ergreifen, wobei alle Bestimmungen der Disziplinarordnung zu beachten sind.

Wenn die gründlicheren Untersuchungen Situationen schwerer Verstöße gegen das Modell und/oder den Ethikkodex zu Tage bringen oder wenn das Aufsichtsorgan zu dem begründeten Verdacht des Bestehens einer im Sinne des Gv.D. 231/01 hat, unterrichtet es den Verwaltungsrat unverzüglich über die Meldungen und ihre Bewertungen.

Das Aufsichtsorgan ist verpflichtet, die in Ausübung ihres Amtes erworbenen Hinweise und Informationen nicht zu verbreiten und davon abzusehen, die Informationen für andere als die durch seinen Auftrag vorgegeben Zwecke zu verwenden.

Alle Informationen, an die das Aufsichtsorgan gelangt, werden ferner in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzgesetz (Gv.D. 196/2003 i.d.g.F. und der Europäischen Verordnung 679/2016) verarbeitet.